

Einkaufsbedingungen der RISCHE + HERFURTH GmbH, Hamburg

1. Bestellung

Für den erteilten Auftrag finden ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen Anwendung.

Unsere Einkaufsbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn sie nicht ausdrücklich anerkannt oder ihnen andere Bedingungen entgegengehalten werden. Unser Stillschweigen zu anderslautenden Bedingungen des Auftragnehmers gilt nicht als deren Anerkennung.

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich! Mündliche oder telefonische Abreden und Zusätze bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

Nicht weiter definierte Preisangaben verstehen sich frei unserem Betrieb (DDP Incoterms 2010) und einschließlich Verpackung.

3. Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung ist uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Auftragseingang einzusenden.

Der Auftrag ist so anzunehmen, wie wir ihn erteilt haben. Auf Abweichungen ist ausdrücklich und deutlich hinzuweisen. Abweichende Erklärungen des Auftragnehmers, die zusammen mit der Auftragsbestätigung abgegeben werden, sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

4. Lieferung

Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden; für Stückzahl, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehr-Lieferungen sind wir nicht verpflichtet.

Werden die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten, hat uns der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere im Fall des fruchtlosen Ablaufs einer gesetzten Frist zur Nachlieferung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige, von uns nicht beherrschbare Betriebsstörungen bei uns oder unseren Zulieferbetrieben und andere Fälle höherer Gewalt, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen, oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und den Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störungen nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist. Ansprüche des Lieferanten auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Wird das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien wegen dieser Verzögerung unzumutbar, ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand

Versandpapiere, wie Lieferscheine, Packzettel und dergleichen, sind zweifach den Sendungen beizufügen. In allen Schriftstücken sind die Bestellnummern und die im Auftrag geforderten Kennzeichnungen anzugeben.

Die zur Versendung bestimmten Gegenstände müssen sachgemäß verpackt sein. Durch Nichtbeachtung dieser Regelung entstehende Verluste und Beschädigungen der Sendung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Versand ist frei Werk des Empfängers vorzunehmen. Soweit der Auftrag keine bestimmte Versandart vorschreibt, ist die jeweils wirtschaftlichste Versandart vorzusehen.

Wenn der Auftragnehmer die Versandvorschriften nicht beachtet, sind wir berechtigt, die entstehenden Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

Die Transportversicherung wird vom Auftraggeber gedeckt.

6. Abnahme und Gewährleistungen

Die Annahme der Lieferung erfolgt unter Vorbehalt.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, beläuft sich die Gewährleistungsfrist auf drei Jahre.

Im Rahmen der kaufmännischen Untersuchungs- und Rügelast gilt eine Untersuchung innerhalb von acht Werktagen ab Anlieferung und eine Rüge innerhalb von drei Werktagen ab Entdeckung eines Mangels als unverzüglich und damit rechtzeitig.

In besonders dringenden Fällen, in denen die Setzung einer noch so kurzen Nachfrist nicht möglich oder uns unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unzumutbar wäre, sind wir befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder uns, falls das nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer einzudecken. Etwa weitergehende Rechte unsererseits bleiben hiervon unberührt.

Soweit hinsichtlich der Gewährleistung nichts Besonderes vereinbart ist, übernimmt der Lieferant die Gewährleistung für seine Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

7. Eigentumsübergang

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens mit der Bezahlung auf uns über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

8. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

9. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung, die Zweitschrift deutlich als solche gekennzeichnet, einzureichen; sie dürfen keinesfalls der Ware beigefügt werden.

Zahlung erfolgt nach Waren- und Rechnungseingang

- innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3% Skonto oder
- innerhalb von 15 Tagen abzüglich 2% Skonto oder
- innerhalb von 60 Tagen netto.

Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen.

Forderungen des Lieferanten gegen uns aus unseren Bestellungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

10. Fertigungsmittel

Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Gesenke, Werkzeuge, Lehren, Zeichnungen und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände; sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.

Nach Abwicklung unserer Bestellungen sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt sind, ohne besondere Aufforderung an uns zurückzusenden.

Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

11. Unfallverhütung

Bei Maschinen, Apparaten, Motoren, elektrischen Schaltgeräten usw. müssen die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden. Die Teile müssen allen zur Zeit der Lieferung gültigen gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Alle elektronischen Teile und Geräte müssen darüber hinaus den bei Lieferung gültigen VDE-Vorschriften entsprechen. Für alle aus der Nichtbeachtung erwachsenden Schäden haftet der Lieferant.

12. Geschäftsgeheimnis – Werbung – Firmen- und Warenzeichen

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Auf die Geschäftsverbindung mit uns darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

13. Erfüllungsort – Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Teile ist Hamburg.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus unseren Bestellungen etwa sich ergebenden Streitfälle ist an unserem Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, auch die Gerichte am Geschäftssitz des Lieferanten anzurufen. Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb Deutschlands, ist die klagende Partei berechtigt, statt eines Verfahrens vor den staatlichen Gerichten Schiedsklage vor dem Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) zu erheben. Schiedsort ist in diesem Fall Hamburg. Wird Schiedsklage erhoben, ist das Schiedsgericht ausschließlich und abschließend zur Entscheidung über die mit der Schiedsklage geltend gemachten Ansprüche berechtigt.

Auf unsere Bestellungen, deren Zustandekommen, Auslegung und Durchführung sowie auf alle daraus resultierenden vertraglichen und geschäftlichen Beziehungen findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

RISCHE + HERFURTH GmbH (© 06/2016)